



Merkblatt

Radfahren und Mountainbiking in der freien Landschaft und im Wald



Das Radfahren und damit auch das Mountainbiking in der freien Landschaft wird durch drei Rechtsbereiche geregelt: Gemeinderecht, Waldrecht und Naturschutzrecht.

Darf ich auf Wirtschaftswegen (Fahrwegen) Rad bzw. Mountainbike fahren?

Ja, aber sie sind lediglich Gast!

Die in städtischem Eigentum befindlichen, aber nicht für den öffentlichen KFZ-Verkehr frei gegebenen Wirtschaftswegen (Feld-, Weinbergs- und Waldwege) dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Radfahren ist auf diesen Wirtschaftswegen jedoch zulässig (im Sinne von „geduldet“!), soweit andere (im Range vorgehende) Vorschriften, z. B. das Waldrecht oder Naturschutzrecht, dies nicht beschränken (Satzung über die Benutzung der städtischen Feld- und Waldwege vom 25.09.1964 in der Fassung vom 15. Januar 2001, § 1 Abs. 1, § 4 Abs. 1). Das rheinland-pfälzische Waldrecht schränkt jedoch das Radfahren auf Wegen im Wald ein (s. u.)!

Interessant zu wissen:

- *Moderne Wirtschaftswegen sind in Bodenordnungsverfahren ausdrücklich als solche „gewidmet“. Sie besitzen eine Regelbreite von 5 m, davon sind 3 m (befestigte) Fahrbahn und beidseitig jeweils 1 m Bankett. Im Wingertbereich können Wege ab 2 m Breite, die noch mit dem Weinbergschlepper (Schmalspurschlepper) befahren werden können, als Wirtschaftswegen gelten. Wege, die von ihrer offiziellen Funktionszuweisung (Widmung), ihrem Ausbauzustand oder aufgrund von Beschränkungen mittels Verbotsschildern nicht mit PKW und LKW befahren werden können, gelten in der Regel nicht als Wirtschaftswegen. Manche Fahrwege sind private Erschließungswege!*
- *Die Bau- und Unterhaltungskosten der städtischen Wirtschaftswegen werden zu 80 % von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke aufgebracht. Wegen der Benutzung der Wirtschaftswegen für Freizeit und Erholung trägt die Stadt die restlichen 20 %.*
- *Radfahrer und damit auch Mountainbiker haben auf Wirtschaftswegen den gleichen „Gaststatus“ wie Fußgänger! Sie haben also keinen Vorrang gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern! Wenn jemand Vorrang hat, dann sind es die Fahrzeuge der Eigentümer und Bewirtschafter der angrenzenden Grundstücke! Im Übrigen gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.*
- **Ähnliche Wirtschaftswegen-Satzungen gibt es in allen Gemeinden!**

Darf ich im Wald auf Fußwegen und Fußpfaden (mit und ohne Wegmarkierungen und -beschilderungen), Maschinenwegen, Bestandes- und Rückeschneisen Rad bzw. Mountainbike fahren?

Nein!

Maßgeblich ist das Landeswaldgesetz Rheinland-Pfalz (LWaldG):

Nach § 22 Abs. 3 LWaldG ist „Radfahren ... im Wald **nur auf** Straßen und **Waldwegen** erlaubt; darüber hinausgehende ... Befahrensmöglichkeiten können die Waldbesitzenden gestatten, soweit dadurch nicht die Wirkungen des Waldes und sonstige Rechtsgüter beeinträchtigt werden.“

Nach § 3 Abs. 7 LWaldG sind „**Waldwege** ... nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete, dauerhaft angelegte oder naturfeste forstliche Wirtschaftswegen; Maschinenwege, Rückeschneisen, Gliederungslinien der Betriebsplanung sowie **Fußwege und -pfade sind keine Waldwege.**“

Das LWaldG definiert – im Unterschied zum BWaldG – Waldwege eindeutig als für den forstwirtschaftlichen Fahrzeugverkehr geeignet und bestimmt. Nicht zuletzt durch Gesetzeskommentar ist somit klar gestellt, dass **Radfahren und damit auch Mountainbiking im Wald grundsätzlich nur auf Wirtschaftswegen erlaubt ist, auf denen auch PKW und Holzabfuhr-LKW fahren können, d. h. auf Fahrwegen im Wald.** Eine immer wieder erwähnte „2 m-Regelung“ existiert in Rheinland-Pfalz nicht. Auch ist – durch die Rechtsprechung bestätigt – keine zusätzliche Ausschilderung verbotener Wege erforderlich. Das ist angesichts der Vielzahl der Pfade im Pfälzerwald weder wünschenswert noch machbar.

Interessant zu wissen:

- *Das Landeswaldgesetz von Rheinland-Pfalz schränkt die Wegebenutzung im Wald im Unterschied zum Bundeswaldgesetz und Bundesnaturschutzgesetz weiter ein!*
- *Insbesondere im Hinblick auf das Radfahren und damit auch das Mountainbiking sind die Landeswaldgesetze anderer Bundesländer z. T. liberaler! Respektieren sie die Regeln in Rheinland-Pfalz!*

Warum ist im „Mountainbikepark Pfälzerwald“ das Mountainbiking auf Single Trails zulässig?

Rechtsgrundlage ist eine Ausnahmeregelung vom Landeswaldgesetz!

Nach der Ausnahmeregelung des zweiten Halbsatzes des § 22 Abs. 3 LWaldG wurden einige Fußwege und Fußpfade im „Mountainbikepark Pfälzerwald“ **nach behördlicher Überprüfung im Hinblick auf die Waldfunktionen und sonstige Rechtsgüter** (z. B. den Naturschutz) zum Befahren als Single Trails freigegeben. Das Radfahren abseits der Wirtschafts- und Fußwege ist auch im MTB-Park nicht zulässig!

Darf ich in der freien Landschaft (einschließlich Wald) abseits der Wege Rad bzw. Mountainbike fahren?

Nein!

Das **freie Betretungsrecht** von Natur und Landschaft zum Zweck der Erholung nach § 59 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gilt **nur für Fußgänger bzw. zu Fuß betriebene Fortbewegungs- bzw. Sportarten** (Gehen, Laufen, Joggen, Walken, Klettern, Skifahren). Radfahren, Mountainbiking und auch Reiten sind sowohl nach dem allgemeinen Sprachgebrauch, als auch im engeren Sinne des BNatSchG kein „Betreten“ (vgl. Frenz/Müggenborg [2011]: Bundesnaturschutzgesetz – Kommentar, S. 1054).

Auch nach § 14 Bundeswaldgesetz (BWaldG) ist „...das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ... gestattet.“ Jedoch: „Das Radfahren ... im Walde ist nur auf Straßen und Wegen gestattet. ... Die Länder ... können das Betreten des Waldes aus wichtigem Grund, insbesondere ... zum Schutz der Waldbesucher oder zur Vermeidung erheblicher Schäden ... einschränken...“, was das Land Rheinland-Pfalz mit dem Landeswaldgesetz (s. u.) getan hat.

Es darf also weder in der offenen Flur, noch im Wald mit Fahrrädern bzw. Mountainbikes abseits der Wege gefahren werden! Downhill-Fahren und Freeriding stellen somit Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Bußgeld geahndet werden können. Werden dabei geschützte Lebensräume oder Tierarten beeinträchtigt, kann es sich sogar um Umweltstraftaten handeln!

Die Landesforstverwaltung und zum Teil auch kommunale Waldeigentümer sind jedoch grundsätzlich dafür aufgeschlossen, neben dem bestehenden „Mountainbikepark Pfälzerwald“ auch ein überschaubares Angebot genehmigter **Downhill-Strecken in verantwortlicher Trägerschaft einer Radsport- oder Tourismusorganisation** zu etablieren. Hierzu sind aber walddrechtliche und naturschutzrechtliche Genehmigungen erforderlich.

Interessant zu wissen:

- *Das gesetzlich garantierte Betretungsrecht der freien Landschaft ist keinesfalls selbstverständlich. Es stellt eine bewusste Einschränkung der Eigentumsrechte der Grundstückseigentümer zugunsten der Erholungssuchenden dar! Seien sie sich dessen bewusst!*

Darf ich einfach so in der freien Landschaft oder im Wald abseits der Wege Anlagen für das Mountainbiking errichten?

Nein, ohne Genehmigung nicht!

Die Einrichtung von Anlagen für das Mountainbiking, also Bikercross-Strecken, BMX-Race-Strecken, Cross Country-Strecken, Dirt Jumps, Downhill Trails, Dual Slalom-Strecken, Freeride Trails, North Shore Trails, Single Trails und Slopestyle-Parcours sind in der Regel Aufschüttungen und Abgrabungen und damit bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung (LBauO) Rheinland-Pfalz (§ 2 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 Ziff. 1 LBauO).

Sie benötigen allerdings als Anlagen zur Freizeitgestaltung, Aufschüttungen oder Abgrabungen bis zu 300 m² Grundfläche und bis zu 2 m Höhe oder Tiefe, nicht öffentliche Verkehrsflächen oder sonstige unbedeutende bauliche Anlagen **keine Baugenehmigung** (§ 62 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 7c, 11a und k LBauO), sofern nach anderen Rechtsvorschriften (z. B. dem Naturschutzrecht) keine Genehmigung erforderlich ist (§ 62 Abs. 1 Satz 1 u. 3 LBauO).

Das Naturschutzrecht fordert aber für Anlagen zum Mountainbiking eine **naturschutzrechtliche Genehmigung**, weil es sich bei Bau und Betrieb dieser Einrichtungen in der Regel um **Eingriffe in Natur und Landschaft** gemäß § 14 BNatSchG handelt.

Die **Neuanlage von Single Trails und Downhill-Strecken** steht unter **naturschutzrechtlichem Genehmigungsvorbehalt**. Die zuständige Naturschutzbehörde bewertet Bau und Betrieb solcher Strecken hinsichtlich

- des **Eingriffs in Natur und Landschaft** gemäß § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),

- der Beeinträchtigung von **Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern und Geschützten Landschaftsbestandteilen** gemäß § 26, 28 und 29 BNatSchG,
- der Verträglichkeit mit dem Schutzzweck von **Natura 2000-Gebieten** (Flora-Fauna-Habitat-Schutzgebiete und Vogelschutzgebiete) gemäß § 34 BNatSchG,
- der Beeinträchtigung des **besonderen Artenschutzes** nach § 44 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 und 3 sowie Abs. 5 Satz 1 BNatSchG sowie
- der Verträglichkeit mit dem Schutzzweck und den Schutzbestimmungen des **Biosphärenreservates Pfälzerwald-Nordvogesen** gemäß § 4 und 7 der Naturpark-Verordnung.

In Naturschutzgebieten, Kernzonen des Biosphärenreservates Naturpark Pfälzerwald (z. B. Stabenberg), **geschützten Biotopen** nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 3 BNatSchG sowie **schützenswerten Biotopen** im Sinne des amtlichen Biotopkatasters haben Downhill-Strecken wegen des Verschlechterungsverbotes bzw. Wegegebotes praktisch **keine** Aussicht auf **Genehmigung**.

Im Rahmen des **Genehmigungsverfahrens** sind die zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit erforderlichen Unterlagen vom Träger der Anlage beizubringen (Verursacherprinzip nach § 17 Abs. 4 BNatSchG).

Außerdem ist im Biosphärenreservat (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 7 der LVO über den Naturpark Pfälzerwald) die Zustimmung des Vereins „Naturpark Pfälzerwald e. V.“ als Naturparkträger und **Koordinierungsstelle für die Besucherlenkung** erforderlich.

Nicht zuletzt sollte es selbstverständlich sein, dass der **Grundstückseigentümer** (im Wald ist dies die Gemeinde, die Landesforstverwaltung oder der Privatwaldbesitzer) einer solchen Maßnahme zustimmt.

Rechtsgrundlagen

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009, gültig ab 01.03.2010
- Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 02.05.1975 in der Fassung vom 31.07.2010
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 in der Fassung vom 09.03.2011
- Landesverordnung über den „Naturpark Pfälzerwald“ als deutscher Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen vom 22.01.2007
- Landeswaldgesetz Rheinland-Pfalz (LWaldG) vom 30.11.2000
- Landschaftsinformationssystem (LANIS) der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz: www.naturschutz.rlp.de
- Satzung über die Benutzung der städtischen Feld- und Waldwege vom 25. September 1964 in der Fassung vom 15.01.2001
- Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Feld- und Weinbergsschutz sowie für die Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten von Feld- und Weinbergswegen (Wirtschaftswegen) und Dränagen im gesamten Gebiet der Stadt Neustadt an der Weinstraße vom 03.01.1996

Zusammengestellt:
 Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße
 Abt. Landwirtschaft und Umwelt
 K. Hünerfauth